baß auch die Beklagte keine Veranlassung hatte, sich barüber auszusprechen; es ist daher auf die Prüfung der Frage, ob eine Klage wegen concurrence begründet ware, vom Richter nicht einzutreten, wekhalb denn auch nicht untersucht zu werden braucht. ob (was zwischen den Parteien beftritten ist) der Klägerin ober ber Beklagten die Priorität im Gebrauche des streitigen Zeitungs= titels zustehe. Bemerkt werben mag nur im Allgemeinen, daß eigenartige, nicht blos allgemeine (einfach ben behandelten Gegen= stand ober die Art der Publikation in der gemeinüblichen Weise bezeichnende) Titel, speziell Zeitungstitel, des rechtlichen Schutes nicht entbehren, sondern gegen Nachahmungen, welche geeignet find, eine Täuschung des Publikums hervorzurufen, geschützt find. Allein dieser Schutz ist nicht Urheberrechtsschutz, sondern Schutz gegen rechtswidrige Konkurrenz, gegen täuschende Manipulationen, welche bezwecken, ein neues Produkt unter der Bezeichnung des alten, und bemnach unter Benutzung bes für biefes begründeten Rufes, einzuführen. Der Schutz des Zeitungstitels unterliegt bemgemäß auch ganz andern Regeln als berjenige des Urheberrechts. Einerseits erlischt berfelbe mit dem befinitiven Eingehen ber Zeitung, andrerseits besteht er so lange, als die Zeitung überhaupt besteht, ohne Rücksicht auf die zeitlichen, dem Urheber= rechte gesetzten Schranken (siehe Robler, am angeführten Orte, S. 135, 136).

> Demnach hat das Bundesgericht in Bestätigung des angesochtenen Urtheils erkannt:

Die Rlage ist abgewiesen.

## V. Rechnungswesen der Eisenbahnen. Comptabilité des Compagnies de chemins de fer.

120. Urtheil vom 21. November 1891 in Sachen Bundesrath gegen Gotthardbahngefellschaft.

A. Durch Beschluß vom 23. Juni laufenden Jahres hat der schweizerische Bundesrath die Gotthardbahngesellschaft eingeladen, zu Lasten der Betriebsrechnung beziehungsweise Gewinn= und Berlustrechnung pro 1890 einen Betrag von 9605 Fr. 28 Cts. für zu viel verrechnete Frachten auf Materialtransporten zu Bauzwecken abzuschreiben. Die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn beschloß am 27. Juni gleichen Jahres, diesen Besschluß nicht anzuerkennen.

B. Mit Eingabe vom 20. Juli 1891 stellt daher das schwei= zerische Eisenbahndepartement beim Bundesgericht den Antrag: Das Bundesgericht wolle die Schluknahme des Bundesrathes vom 23. Juni diefes Jahres betreffend Abschreibung von 9605 Fr. 28 Cts. für zu viel verrechnete Frachten für Material= transporte zu Bauzwecken gutheißen. Bur Begrundung wird im Wesentlichen geltend gemacht: Die Verwaltung ber Gottharbbahn habe im Jahre 1890 für Materialtransporte zu Bauzwecken ben Baukonto im ganzen mit einem Frachtbetrage von 31,962 Fr. 40 Cts. belafter. Der gleiche Betrag figurire in der Betriebs= rechnung besselben Jahres als Ginnahme aus bem Gütertrang= porte. Die verrechneten Frachten seien auf Grundlage ber allge= meinen Tarife verrechnet worden, welche so konstruirt seien, daß die Frachteinnahmen nicht nur die eigentlichen Betriebskoften son= bern auch die Kapitalzinsen inklusive Dividenden decken. Der Baukonto sei also im vorliegenden Falle mit Kapitalzinsen in der Form von Frachten belaftet worden. Diese Kapitalzinse betragen nach der von der Bahngesellschaft nicht angegriffenen Rechnung bes Eisenbahnbepartementes im Minimum 9605 Fr. 28 Cts. während die mit ben genannten Materialtransporten verbundenen

Betriebsfosten influsive Abschreibungen und Ginlagen in den Refervefonds im Maximum 22,357 Fr. 12 Ct3. ausmachen. Der Baukonto burfe nun nur mit den Selbstkosten der Materialtrans= porte, im vorliegenden Falle asso mit 22,357 Fr. 12 Cts. belaftet werden. Denn nach Art. 2 des Eisenbahnrechnungsgesetzes sei jede Inanspruchnahme bes Baukapitals für Zinsen irgend welcher Art, mit Ausnahme einzig der sogenannten Bauginsen, also auch die Berrechnung von Kapitalzinsen in der Form von Frachten unzuläßig. Auch beim Baue neuer Linien sei die Ginrechnung von Rapitalzinsen in die Frachten unzuläßig, ba fie einer doppelten Verzinsung eines Theiles des Baukapitals zu Lasten des Baukonto gleichkommen wurde. Die Berginfung des Baukapitals ber im Betriebe ftebenden Linien durfe in feinem Falle und in feinem Theile dem Baukonto belastet werden. Die Tarife, welche einer= feits die Selbstkosten, andrerseits die Kapitalzinse in sich schließen, kommen nur im Berhaltniffe zu Dritten in Betracht. Dies gehe schon baraus hervor, daß Transporte, welche zu Laften ber Betriebsrechnung fallen, in feinem Falle ben gewöhnlichen Tarifen unterstellt, sondern entweder tarfrei oder zu Ausnahmetaren, welche nur die Selbstkosten des Transportes decken, ausgeführt werden. Der wirkliche Grund, warum die Gotthardbahn ben Baukonto zu Gunften ber Transporteinnahmen mit Kapitalzinsen in ber Form von Frachten belafte, liege in den Rucklaufsbestim= mungen der Konzessionen. Wenn die Gotthardbahngefellschaft sich auf die Praxis der Mehrzahl der schweizerischen Bahnen berufe, fo sei bem gegenüber zu betonen, daß der Bundegrath feit bem Jahre 1884 niemals die Berrechnung von Kapitalzinsen in der Form von Frachten prinzipiell zugegeben habe. Neuerlich habe die Präsibialverwaltung des schweizerischen Gisenbahnverbandes dem Eisenbahndepartement ein Reglement betreffend die Tarberechnung für die bienstlichen Sendungen vorgelegt, welches in Art. 4 bestimme, daß für Sendungen über 50 Kilogramm zum Zwecke von Erganzungs= und Neubauten bes eigenen Nepes die tarif= mäßigen Taren zu Gunften der Transporteinnahmen und zu Lasten bes Baukonto berechnet werden. Das Gisenbahndepartement habe hierauf erwidert, es erscheine ihm bies als unzuläßig; für berartige Transporte sollten die Gesellschaften mit der Bergütung ber wirklichen Transportkosten sich begnügen, welche zur Ber-

einfachung allerdings zum Voraus allgemein sirirt werden mögen. Die Berechnung blos der wirklichen Kosten für solche Transporte liege in der Natur der Sache, da es doch unmöglich als richtig zugestanden werden könne, sich einen Gewinn auf einer Leisftung gutzuschreiben, welche aus der eigenen, wenn auch von der für den Betrieb getrennten Kasse bezahlt werden müsse.

C. In ihrer Vernehmlaffung auf diese Eingabe beantragt bie Direktion ber Gotthardbahngesellschaft, "das Bundesgericht möge das Rekursbegehren des Bundesrathes gegen den Beschluß unserer Generalversammlung vom 27. Juni dieses Jahres prizipiell abweisen." Sie führt im Wesentlichen aus : Die streitige Frage sei die, ob eine Eisenbahngesellschaft berechtigt sei, Materialtransporte zu Bauzwecken nach ihren gewöhnlichen Tarifen zu taxiren und zu Gunften des Betriebs zu verrechnen. Vorausgesetzt sei babei, baß es sich um Transportgegenstände (Steine, Holz, Schwellen, Schienen, Maschinentheile, Maschinen, Mobilien u. f. w.) handle, welche zu Bauzwecken des eigenen Unternehmens bestimmt seien, d. h. es müffen entweder die Gegenstände felbst oder dann die Objekte, zu beren Erstellung sie bienen, nach ben Borschriften bes Eisenbahnrechnungsgesetzes auf Baurechnung gestellt werden burfen. Richt bestritten sei, daß in derartigen Källen die Transportkosten einen Bestandtheil der Baurechnung bilben; dagegen sei bestritten, ob als solche nur die sogenannten Selbstkosten verrechnet werden, oder aber die normalen Tarife, wie sie für das Publikum bestimmt seien, angewendet werden dürfen. Abgesehen nun davon, daß die Selbstkosten einer größern ober kleineren Anzahl einzelner Trans= porte gar nicht genau angegeben werden können und über den Begriff der Selbstkosten in Theorie und Praxis überhaupt Streit bestehe, sei die Ansicht des Eisenbahndepartementes, daß nur die sogenannten Selbstkosten verrechnet werden burfen, prinzipiell unrichtig. Das Eisenbahndevartement scheine behaupten zu wollen, es finde eine zweimalige Verzinsung des gleichen Baukapitals statt und es sei dekhalb die Anwendung der normalen Tarife un= zuläßig. Das fei aber völlig unrichtig. Die Sachlage sei vielmehr eine ganz andere. Die Tarife einer Gifenbahn haben in erster Linie für die Selbstkosten des Betriebes im engern Sinne und sodann für die Berginsung des in der Bahnanlage verwendeten Baukapitals Sorge zu tragen. Sabe nun eine Eisenbabngefell=

760

schaft gleichzeitig eine Linie im Betrieb, eine andere Linie oder, was wohl gleichbedeutend sei, - einen wesentlichen Bestandtheil ihres Netes während längerer Zeit noch im Bau, so habe sie nebst dem Baukapital der fertig erstellten, betriebenen Linie auch noch bas successive aufzubringende Rapital der zu erstellenden Linie zu verzinsen. Es seien somit zwei Baukapitale vorhanden und selbstwerständlich zu verzinsen. Die Verzinsung des erstern geschehe durch Erhebung der normalen Frachtsätze, diejenige des zweiten durch die direkte Verrechnung von Bauzinsen. Damit wer= ben nun allerdings zweimal Bauginse verrechnet, aber für zwei gang verschiedene Rapitale, Dabei sei es selbstverständlich ganz gleich= gultig, für wen auf ber betriebenen Linie die Transporte besorgt werden. Es seien die beiden Rapitale da und beide zu verzinsen. Es sei weder durch eine besondere gesetzliche Vorschrift noch etwa burch die Natur der Sache einer Eisenbahngesellschaft untersagt, für ihre Bautransporte normale Taxen zu berrechnen. Im Ge= gentheil spreche die Natur der Sache für eine solche Verrechnung ber normalen Taxen. Burbe ein Krämer, ber für seine Saus= haltung Waaren aus seinem Laden beziehe, hiefür seine Ankauf3= preise verrechnen, so ware dies gewiß unrichtig; die Haushaltung kame babei zu gut, das Geschäft zu schlecht weg. Ganz gleich sei es bei der Eisenbahn. Es sei auch nicht einzusehen, warum die erste Anlage einer Eisenbahn, wo die Transporte Dritten bezahlt werden muffen mit normalen Transportkoften, die spätern dagegen mit Selbstkosten i. e. S. belastet werben sollen. Die von ber Gotthardbahngesellschaft vertretene Auffassung werbe von sämmtlichen schweizerischen Eisenbahnverwaltungen ohne Ausnahme vertreten. Die Behauptung des Gisenbahndepartementes, daß der wahre Grund der Verrechnungsweise der Gotthardbahn in den Rückfaufsbestimmungen liege, sei durchaus unrichtig.

D. In seiner Replik führt das eidgenössische Eisenbahnbeparte: ment im Wesentlichen aus: Die Selbstosten bes Transportes seien keineswegs so unbestimmbar, wie die Bahnverwaltung glauben machen wolle. So gut es möglich sei, dieselben zum Zwecke der Erstellung irgend welcher Ausnahmetarise zu ermitteln, so gut sei auch möglich, die Kosten des Materialtransportes für Bauzwecke festzustellen. Uebrigens habe die Gotthardbahn die vom Departemente aufgestellte Selbstkostenrechnung nicht bestritten. Das

Departement behaupte nicht, es finde eine zweisache Verzinsung des gleichen Baukapitals statt, sondern vielinehr, es werde der Baukonto zweimal mit Zinsen belastet, einmal für das zum Baue des zweiten Geleises verwendete Kapital und sodann noch für das Baukapital der im Betriebe stehenden Linie; letzteres sei aber nach Art. 2 Alinea 3 des Eisenbahnrechnungsgesetzes unzuläßig, da nach diesem Gesetze der Baukonto in keinerlei Form mit Zinsen für das Baukapital der im Betriebe stehenden Linien belastet werden dürse. Aus diesem Grundsatze solge dann aber, daß es unzuläßig sei, sür Waterialtransporte zu Bauzwecken die normalen Tarise anzuwenden, da dadurch eben der Baukonto in That und Wahrheit mit Zinsen sür das Baukapital der im Betriebe besindlichen Linie beschwert werde.

E. Duplikando hält die Gotthardbahngesellschaft an den Ausführungen ihrer Bernehmlaffungsschrift fest. Sie macht geltend, es liege in der Natur der Sache, daß eine Gisenbahngefellschaft für ihre Baumaterialien die normalen Frachtfätze zu bezahlen habe. Sie werde in der Regel diese Materialien sich gar nicht anders verschaffen können. So habe die Gotthardbahngesellschaft für den Transport bes Baumaterials für ihr Stammnetz den betreffenden Berkehrsanstalten die normalen Frachtsätze bezahlen muffen, worin natürlich auch Zinse des Baukapitals der betref= fenden Anstalten enthalten seien. So werbe sie auch fur bie Oberbaumaterialien ber sogenannten nördlichen Zufahrtslinien bie normalen Frachien bis nach Luzern und Zug bezahlen muffen. An diesen in der Natur der Sache liegenden Verhältnissen habe das Eisenbahnrechnungsgesetz nichts andern wollen, auch nicht für ben Fall, daß die betreffenden Transporte zum kleinern Theile auf der eigenen Linie befördert werden können oder muffen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Im Streite liegt nicht, ob für das zu Erstellung des zweisten Geleises der Gotthardbahn oder für sonstige Ergänzungsoder Neubauten ersorderliche Baukapital Bauzinsen verrechnet und dem Baukonto zugeschrieben werden dürsen; streitig ist vielmehr, ob die Gotthardbahn für Transporte zu eigenen Bauzwecken, welche sie auf ihrem eigenen Netze ausstührt die vollen normalen Frachtsätze den Kosten der betreffenden Baute zuschreiben und somit auf Baukonto verrechnen dürse, oder ob vielmehr nur die

Selbstkosten ber betreffenden Transporte als Baukosten verrechnet

werden dürfen.

2. Diese Frage ift in letzterm Sinne zu beantworten. Auf Baukonto dürfen, wie sich aus Art. 2 E.=R.=G. zur Evidenz ergibt und wie übrigens in ber Natur ber Sache liegt, nur wirkliche, für den Bau gemachte Ausgaben verrechnet werden. Dagegen geht es nicht an, als Bauauslagen auch Beträge zu verrechnen, die nicht in Wirklichkeit aufgewendet worben find, sondern welche einer Leistung entsprechen, welche die Bahngefell= schaft lediglich an sich selbst zu machen hätte und die also keine wirkliche Ausgabe darstellt. Nun erwächst der Bahngesellschaft für Transporte auf ihrem eigenen Rete nur bis zum Belaufe ber Selbstkoften eine wirkliche Muslage; soweit bagegen bir nor= malen Frachtsätze die Selbstkoften übersteigen, entsprechen sie nicht einer Auslage der Bahngesellschaft sondern repräsentiren den durch ben Betrieb ber bem Berkehr übergebenen Linien bezweckten Gewinn. Wenn daher die Bahngesellschaft für Transporte zu eigenen Bauzwecken auf ihrem eigenen Netze die vollen normalen Fracht= fätze als Bauauslagen behandelt, so entspricht dies dem wirklichen Sachverhalte nicht; es wird vielmehr in unguläßiger Weise ein nicht wirklich verauslagter Betrag als Bauausgabe behandelt, ein fiktives Betriebsergebniß als Aktivum in die Bilanz eingestellt und bamit in That und Wahrheit aus bem Baukapitale für bie neu zu erstellenden Obiekte an die Verzinsung bes Anlagekapitals ber alten im Betriebe befindlichen Linie beigetragen. Dies ift aber mit den Grundfaten des Gifenbahnrechnungsgesetzes unvereinbar. Richtig ist natürlich, daß die Bahngesellschaft für Transporte von Baumaterialien auf fremden Linien die vollen von ihr bezahlten Frachtfätze auf Baukonto verrechnen barf. Allein hier liegt eben eine wirkliche Ausgabe, nicht ein blos fiktiver Ausgabeposten vor.

## Demnach hat das Bundesgericht

## erkannt:

Dem Bundesrathe wird das von ihm gestellte Begehren zugesprochen und es wird mithin die Gotthardbahngesellschaft verpflichtet, für bas Jahr 1890 9605 Fr. 28 Cts. für zu viel verrechnete Frachten auf Materialtransporten zu Bauzwecken zu Lasten der Betriebsrechnung abzuschreiben.

## VI. Gewerbliche Muster und Modelle. Dessins et modèles industriels.

121. Arrêt du 16 Octobre 1891, dans la cause Lacreuze contre Ræsgen frères.

Prononçant en la cause qui divise les prédites parties, le Tribunal de commerce de Genève, dans son jugement du 4 Juin 1891, a condamné J. Lacreuze à payer à Ræsgen frères, avec intérêts de droit, la somme de 200 francs, ainsi qu'aux dépens et débouté les parties du surplus de leurs conclusions.

Par acte déposé au greffe du Tribunal de commerce. le 22 Juin 1891, Lacreuze a déclaré recourir au Tribunal fédéral, en conformité de l'art. 25 de la loi fédérale du 21 Décembre 1888 sur les dessins et modèles industriels, et de l'art. 1 de la loi genevoise du 2 Février 1889 ; il a conclu à ce qu'il plaise au dit Tribunal réformer le jugement dont est appel, décharger l'appelant de toutes condamnations envers Rœsgen frères, débouter ceux-ci de toutes leurs conclusions et les condamner en tous les dépens de première instance et d'appel.

Par écriture du 8 Juillet 1891, Ræsgen frères ont conclu à la confirmation du jugement dont il s'agit, en élevant toutefois à 800 francs l'indemnité à leur payer par Lacreuze.

Dans leurs plaidoiries, les avocats des parties ont déclaré maintenir les conclusions susmentionnées.

Statuant et considérant:

En fait:

1º Les sieurs Rœsgen frères, monteurs de boîtes à Genève, ont fait enregistrer à Berne, le 3 Août 1889, en conformité des dispositions de la loi fédérale du 21 Décembre 1888 sur la matière, un modèle de décoration pour montres, consistant à appliquer aux deux fonds de la boîte un rayonnement par-